

INFOS FÜR GRENZGÄNGER

2011

European Employment Services (EURES) heißt das Programm der EU zur Beförderung der Arbeitnehmermobilität über alle Grenzen in Europa hinweg. Die EURES Grenzpartnerschaft Bodensee vereint Arbeitsverwaltungen, Sozialpartner und öffentliche Einrichtungen aus Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und Deutschland zu dem Ziel, einen offenen Arbeitsmarkt im Bodenseeraum zu schaffen. Dieses Faktenblatt ist der Broschüre »Infos für Grenzgänger« Bodensee entnommen und dient der Selbsthilfe; für verbindliche Auskünfte kontaktieren Sie bitte die angegebenen Adressen. Querverweise und Hinweise auf Adressen in genannten Kapiteln beziehen sich auf die Broschüre insgesamt.



Vermeidung von Doppelbesteuerung

DEUTSCHLAND

1

Besteuerung der Arbeitseinkommen | Besteuerung der Altersbezüge

1. Besteuerung der Arbeitseinkommen

1.1 Grundsätzliches

Welche Rechtsgrundlagen gibt es?

Die steuerliche Behandlung von Grenzgängern in der Bodenseeregion ist in zwischenstaatlichen Doppelbesteuerungsabkommen geregelt. Sinn dieser Abkommen ist die Vermeidung einer Doppelbesteuerung.

Zwischen Liechtenstein und Deutschland gibt es ein entsprechendes Abkommen nicht. Zwischen Liechtenstein und der Schweiz besteht lediglich ein Abkommen über verschiedene Steuerfragen.

Eine überstaatliche Regelung auf EU- bzw. EWR-Ebene wie bei den Sozialversicherungen existiert nicht. Steuerfragen sind auch nicht Bestandteil der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU.

Wo sind Steuern zu zahlen?

Grenzgänger, bei denen die jeweilige steuerrechtliche Definition (siehe Tabelle) zutrifft, zahlen in der Regel im Staat des Wohnsitzes Steuern auf ihr ausländisches Arbeitseinkommen. In einigen Doppelbesteuerungsabkommen ist festgelegt, dass der Staat, in dem der Grenzgänger arbeitet, einen pauschalen Prozentsatz von 4% oder 4,5% des Einkommens als sogenannte Quellensteuer einbehalten darf. Dagegen müssen Grenzpendler, die steuerrechtlich nicht als Grenzgänger eingestuft werden oder die im öffentlichen Dienst arbeiten, ihren Lohn voll im Beschäftigungsstaat versteuern. Diese Regel für den öffentlichen Dienst gilt nicht zwischen Deutschland und der Schweiz. Näheres hierzu finden Sie in den Abschnitten zu den einzelnen Staaten.

Wird ein Grenzpendler von seinem ausländischen Arbeitgeber zur Arbeitsverrichtung in einen Drittstaat oder zurück in den Wohnsitzstaat entsendet, verliert der Staat des Arbeitgebers das Besteuerungsrecht an diesen Einkünften.

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und der Schweiz sieht keine Sonderregelung für Grenzgänger vor. Steuern sind im Erwerbsstaat nach dem normalen Tarif zu entrichten. Arbeitnehmer, die von Österreich in die Schweiz pendeln, werden zusätzlich in Österreich, unter Anrechnung der in der Schweiz bereits bezahlten Steuern, besteuert.

Da es zwischen Liechtenstein und Deutschland kein Doppelbesteuerungsabkommen gibt, sind Beschäftigte, die in

Liechtenstein arbeiten und in Deutschland wohnen, in beiden Staaten steuerpflichtig.

Hinweis: Wenn Sie als Grenzgänger arbeiten, werden Steuerzahlungen im Staat des Wohnsitzes über vierteljährliche Abschlagszahlungen fällig. Es ist dringend zu empfehlen, monatlich entsprechende Beträge zurück zu legen.

Wer ist Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn?

Der Begriff Grenzgänger ist in den Doppelbesteuerungsabkommen unterschiedlich definiert. Als Grenzgänger gelten grundsätzlich Personen, die in einem Vertragsstaat in der Nähe der Grenze wohnen, in einem anderen Vertragsstaat in der Nähe der Grenze arbeiten und regelmäßig zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln.

Folgende Tabelle liefert einen Überblick über die steuerliche Einstufung als Grenzgänger in den jeweiligen Abkommen:

Doppelbesteuerungsabkommen	Einstufung als Grenzgänger
Österreich - Liechtenstein	Personen, die in der Regel an jedem Arbeitstag zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln
Österreich - Deutschland	Arbeitsort und Wohnort liegen jeweils maximal 30 km (Luftlinie) vom nächsten Grenzpunkt entfernt; eine Tätigkeit außerhalb der 30-km-Grenzzone oder eine Nicht-Rückkehr an den Wohnort ist an bis zu 20% aller Arbeitstage, maximal jedoch an 45 Tagen im Jahr möglich
Liechtenstein - Schweiz	Personen, die in der Regel an jedem Arbeitstag zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln
Schweiz - Deutschland	Personen, die regelmäßig zwischen Wohn- und Arbeitsort pendeln und denen höchstens 60 Arbeitstage im Jahr keine Rückkehr an den Wohnsitz aufgrund der Arbeitsausübung möglich oder zumutbar ist

Zwischen Liechtenstein und Deutschland gibt es mangels eines Doppelbesteuerungsabkommens keine Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn.

Zwischen Österreich und der Schweiz gibt es zwar ein Doppelbesteuerungsabkommen, jedoch sieht dieses für Grenzgänger keine steuerlichen Sonderregelungen vor.



Was versteht man unter Quellensteuer?

Die Quellensteuer ist eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle erhoben und abgeführt wird. Im Falle von Grenzgängern handelt es sich um den Pauschalabzug bzw. die Lohnsteuer, die vom Arbeitgeber einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird. In Österreich und Deutschland ist dies das normale Lohnsteuerabzugsverfahren für alle unselbständig Beschäftigten.

In der Schweiz wird die Steuer auf den Arbeitslohn nur bei Grenzgängern und sonstigen ausländischen Arbeitnehmern ohne Niederlassungsbewilligung als Quellensteuer erhoben. Alle anderen Arbeitnehmer erhalten in der Schweiz den unversteuerten Lohn und überweisen ihre Steuern erst nach Abgabe einer Steuererklärung.

Kann es vorkommen, dass dasselbe Einkommen in zwei Staaten besteuert wird?

In der Regel findet keine doppelte Besteuerung desselben Einkommens statt. In den Doppelbesteuerungsabkommen sind die Verfahren zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung festgelegt. Wenn im Beschäftigungsstaat Steuern entrichtet wurden, wird der gezahlte Betrag entweder bei der Ermittlung der Steuerschuld im Wohnsitzstaat angerechnet oder die Einkünfte aus der Grenzgängertätigkeit sind im Wohnsitzstaat unter Progressionsvorbehalt ganz von der Besteuerung freigestellt. Wenn Sie in der Schweiz wohnen und zur Arbeit nach Deutschland pendeln, gilt eine spezielle Regelung, nach der nur 80% des in Deutschland erzielten Einkommens besteuert werden.

Was bedeutet „Steuerfreistellung unter Progressionsvorbehalt“?

In den Staaten der Bodenseeregion werden höhere Bruttoeinkommen mit einem höheren Steuersatz belegt als geringere Einkommen. Dieses Prinzip nennt man „Progression“. Wenn Sie im Wohnsitzstaat über ein zusätzliches Einkommen verfügen oder Ihr Ehepartner dort erwerbstätig ist und Sie gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird für die Ermittlung des Steuersatzes, der auf dieses inländische Einkommen anzuwenden ist, auch das Erwerbseinkommen aus dem Ausland mitberücksichtigt.

Es wird ein höherer Steuersatz angewendet als es ohne die ausländischen Einkünfte der Fall wäre. Daher sind trotz Steuerfreistellung die Einkünfte aus der Auslandstätigkeit im Wohnsitzstaat anzugeben.

Was ist der Unterschied zwischen unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht?

Unbeschränkt steuerpflichtig sind Sie normalerweise im Wohnsitzstaat. Das bedeutet, dass Sie dort mit Ihrem gesamten Einkommen zur Steuerzahlung herangezogen werden, unabhängig davon, ob es sich um inländische oder ausländische Einkünfte handelt oder ob diese Einkünfte im Ausland bereits besteuert wurden. Eine Doppelbesteuerung wird jedoch vermieden. Als unbeschränkt Steuerpflichtiger können Sie verschiedene Steuervergünstigungen in Anspruch nehmen wie beispielsweise günstigere Steuerklassen für Verheiratete, Sonderausgabenabzug oder bestimmte Freibeträge.

Beschränkt steuerpflichtig ist eine Person im Ausland, wenn sie dort ein Einkommen erzielt, aber keinen Wohnsitz hat. Besteuert werden nur die Einkünfte aus dem jeweiligen Staat. Bei voller Besteuerung als beschränkt Steuerpflichtiger sind vor allem Aufwendungen abzugsfähig, die mit dem im betreffenden Staat erzielten Einkommen in Zusammenhang stehen. Je nach Staat heißen diese Werbungskosten, Gewinnungskosten oder Berufskosten.

Hinweis: Alle Angaben beziehen sich nur auf die Besteuerung des Arbeitseinkommens, das Sie als Grenzgänger erzielen und es werden vorrangig Besonderheiten angesprochen, die sich durch den Grenzgängerstatus ergeben. Auf die „normale“ Besteuerung als unbeschränkt Steuerpflichtiger am Wohnsitz, bei der neben dem Grenzgängereinkommen auch alle sonstigen Einkünfte anzugeben sind, wird nicht näher eingegangen.

Für Studenten, Praktikanten und Lehrlinge gelten teilweise spezielle Regelungen in Bezug auf Zahlungen zum Lebensunterhalt und Vergütungen für Tätigkeiten, die zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich sind.

Sämtliche Angaben dienen nur der Orientierung. Für genaue Auskünfte sollten Sie sich immer an die zuständigen Finanz- bzw. Steuerämter oder an einen Steuerberater wenden.

1.5 Arbeiten in Deutschland ...

1.5.1 ... und Wohnen in Österreich

Wo muss ich Steuern zahlen?

Sie zahlen Ihre Steuern am Wohnsitz in Österreich, wenn Ihr Hauptwohnsitz innerhalb der österreichischen Grenzzone liegt und Sie in der Grenzzone auf der deutschen Seite bei einem privaten Dienstgeber arbeiten, Sie also Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn sind. Als Grenzzone gelten dabei alle Orte, die weniger als 30 km Luftlinie vom nächsten Grenzpunkt entfernt liegen. Genaue Auskunft darüber, ob Ihr Wohn- und Arbeitsort in der Grenzzone liegen, gibt Ihnen das jeweils zuständige Finanzamt. Sie gelten auch dann als Grenzgänger, wenn Sie an bis zu 20 % aller Arbeitstage, höchstens aber an 45 Tagen im Jahr, nicht innerhalb der 30-km-Grenzzone arbeiten oder nicht an Ihren Wohnort zurückkehren.

Wenn all dies nicht zutrifft, zahlen Sie als beschränkt Steuerpflichtiger Lohnsteuer in Deutschland. Für Berufskraftfahrer gilt eine Sonderregelung.

Wenn Sie in Deutschland im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind Sie dort zum vollen Einkommensteuertarif beschränkt steuerpflichtig. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie bei einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung mit gewerblicher Tätigkeit angestellt sind. In diesem Fall wird wie bei Arbeitnehmern von Privatbetrieben besteuert.

Welche Formalitäten sind notwendig für Grenzgänger im steuerrechtlichen Sinn?

Sie müssen sich beim Finanzamt am Wohnsitz in Österreich als Grenzgänger anmelden und Angaben zu Ihrem Arbeitslohn in Deutschland machen. Aufgrund dieser Angaben und nach Vorlage der ersten Lohnabrechnung werden die vierteljährlichen Vorauszahlungen für die Einkommensteuer in Österreich berechnet. Diese werden jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Änderungen der Vorauszahlungen können bis zum 30. September des laufenden Jahres beantragt werden.

Von Ihrem österreichischen Finanzamt benötigen Sie zur Antragstellung auf Befreiung von der Lohnsteuer in Deutschland eine Erfassungsbescheinigung.

In Deutschland müssen Sie beim Arbeitgeber eine Lohnsteuerfreistellungsbescheinigung einreichen. Der Antrag auf Erteilung dieser Bescheinigung ist beim Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers zu stellen. Dem Antrag ist die Erfassungsbescheinigung des österreichischen Finanzamts beizulegen.

Nach Ablauf des Jahres haben Sie in Österreich eine Einkommensteuererklärung abzugeben, aufgrund derer die weiteren Einkommensteuervorauszahlungen ermittelt werden. Die Abgabefrist für die Einkommenssteuererklärung endet am 30. April bzw. am 30. Juni bei elektronischer Übermittlung.

Welche Formalitäten sind notwendig für beschränkt Steuerpflichtige?

Ihr Arbeitgeber benötigt eine Bescheinigung über die für den Lohnsteuerabzug maßgeblichen Besteuerungsmerkmale. Diese Bescheinigung ist beim für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) in Deutschland zu beantragen. Anträge sind bei den deutschen Finanzämtern erhältlich.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Wenn Ihr Erwerbseinkommen in Deutschland besteuert wird, sind Sie damit in Österreich unter Progressionsvorbehalt von der Steuerzahlung freigestellt. Sie müssen jedoch eine Einkommensteuererklärung abgeben, falls Sie über weitere Einkünfte aus Österreich verfügen.

1.5.2 ... und Wohnen in der Schweiz

Wo muss ich Steuern zahlen?

Im Regelfall werden Grenzgängern aus der Schweiz in Deutschland maximal 4,5 % als Quellensteuer vom Lohn abgezogen. In der Schweiz sind Sie unbeschränkt steuerpflichtig.

Besitzen Sie jedoch nicht die Schweizer Staatsangehörigkeit und waren Sie vor ihrer Niederlassung in der Schweiz mindestens 5 Jahre in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig, gilt die Regelung für Abwanderer und Sie können weiterhin in Deutschland zur Steuerzahlung auf das dort erworbene Einkommen verpflichtet werden.

Wenn Sie früher in Deutschland gelebt und gearbeitet haben und in der Schweiz ansässig geworden sind, um dort eine echte unselbstständige Arbeit für einen Arbeitgeber auszuüben, wird diese Regelung für Abwanderer nicht angewendet. Dasselbe gilt, wenn Sie wegen der Heirat mit einem Schweizer Staatsangehörigen in die Schweiz gezogen sind. In diesen Fällen wird Ihnen in Deutschland nur der Pauschalatz von 4,5% abgezogen.

Welche Formalitäten sind für Grenzgänger notwendig?

Sie müssen sich beim zuständigen kantonalen Steueramt in der Schweiz eine Ansässigkeitsbescheinigung ausstellen lassen. Hiervon sollten Sie eine Ausfertigung bei Ihrem deutschen Arbeitgeber einreichen, damit nur der Pauschalabzug in Höhe von 4,5% des Lohns als Quellensteuer abgeführt wird.

Wenn Sie infolge der Heirat mit einem/r Schweizer Staatsangehörigen Ihren Wohnsitz von Deutschland in die Schweiz verlegt haben, sollten Sie zusätzlich eine Kopie der Heiratsurkunde beim Arbeitgeber einreichen, damit Sie nicht wie Abwanderer besteuert werden.

Bei der jährlichen Steuererklärung in der Schweiz geben Sie Ihre Einkünfte aus der Erwerbstätigkeit in Deutschland an und reichen die Lohnabrechnung Ihres deutschen Arbeitgebers ein.

Welche Formalitäten sind für Abwanderer notwendig?

Wenn Sie als Nichtschweizer Ihren Wohnsitz von Deutschland in die Schweiz verlegt haben, gelten Sie steuerrechtlich als Abwanderer und müssen im Jahr des Wegzugs und den folgenden 5 Jahren als beschränkt Steuerpflichtiger in Deutschland Steuern zahlen. Ihr Arbeitgeber ist gegenüber dem Finanzamt verpflichtet, Steuern nach Lohnsteuerklasse I bzw. VI abzuführen. Dabei wird die schweizerische Steuer angerechnet. Dem Arbeitgeber ist eine Bescheinigung über die maßgebenden persönlichen Besteuerungsmerkmale vorzulegen. Diese Bescheinigung ist bei dem für den Arbeitgeber zuständigen Finanzamt (Betriebsstättenfinanzamt) zu beantragen. Antragsformulare sind bei den Finanzämtern erhältlich.

Zusätzlich sind Sie zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung in der Schweiz verpflichtet.

Wie wird die gezahlte Steuer berücksichtigt?

Die in Deutschland einbehaltene Quellensteuer von 4,5% wird berücksichtigt, indem für die Ermittlung Ihrer Steuerschuld in der Schweiz nur 80% des in Deutschland erhaltenen Bruttoeinkommens zugrunde gelegt werden.

Bei Abwanderern wird von den deutschen Finanzämtern die in der Schweiz zu zahlende Steuer auf die deutsche Lohnsteuer angerechnet.

1.5.3 Steuerpflichtig in Deutschland

Wer unterliegt der Besteuerung zum vollen Einkommensteuertarif?

In Deutschland werden als beschränkt Steuerpflichtige zum vollen Tarif besteuert:

- › Arbeitnehmer aus Österreich, die im öffentlichen Dienst tätig sind, aber nicht bei einer gewerblich ausgerichteten öffentlichen Einrichtung arbeiten,
- › Arbeitnehmer aus Österreich, die außerhalb der 30-km-Grenzzone wohnen oder/und arbeiten,
- › Arbeitnehmer aus Österreich, die an mehr als 20% aller Arbeitstage oder an mehr als 45 Tagen im Jahr nicht in der 30-km-Grenzzone arbeiten oder nicht an ihren Wohnort zurückkehren
- › Arbeitnehmer aus der Schweiz, die unter die Regelung für Abwanderer fallen,
- › Arbeitnehmer aus der Schweiz, die an mehr als 60 Tagen im Jahr nicht an ihren Wohnort in der Schweiz zurückkehren können.

Wie wird die zu zahlende Steuer ermittelt?

Die zu zahlende Lohnsteuer wird bei beschränkt Steuerpflichtigen, die alleinstehend oder nicht in Deutschland verheiratet sind, nach Steuerklasse I bzw. bei mehreren Arbeitsverhältnissen für das zweite und jedes weitere Arbeitsverhältnis nach Steuerklasse VI erhoben.

Für 2011 gelten folgende Zahlen: Niedere Einkommen oberhalb des steuerlichen Grundfreibetrags von jährlich 8.004€ werden mit dem Eingangsteuersatz von 14% besteuert. Der Spitzensteuersatz für Einkommen von jährlich 52.882€ und mehr liegt bei 42%. Für Jahreseinkommen ab 250.731€ beträgt der Spitzensteuersatz 45%. Diese zusätzlichen 3% werden auch als „Reichensteuer“ bezeichnet.

Außerdem ist der sogenannte Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der Einkommensteuer zu zahlen.

Beschränkt einkommensteuerepflichtige Arbeitnehmer aus Österreich können einen Antrag auf Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtige stellen, wenn die Summe ihrer Einkünfte mindestens zu 90% der deutschen Einkommensteuer unterliegt oder wenn die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte den steuerlichen Grundfreibetrag nicht überschreiten. Dies hat den Vorteil, dass Sonderausgaben abgesetzt, die Steuerklassen für Verheiratete, III, IV und V, beansprucht und bestimmte staatliche Fördermöglichkeiten genutzt werden können.

Welche Abzugsmöglichkeiten bestehen?

Folgende Abzugsbeträge werden bei Einkommen aus nicht-selbständiger Arbeit automatisch berücksichtigt:

- › Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 920€,
- › Sonderausgaben-Pauschbetrag in Höhe von 36€.

Außerdem können die den Werbungskosten-Pauschbetrag übersteigenden Aufwendungen, die in Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit in Deutschland stehen, sowie bestimmte weitere Ausgaben wie beispielsweise Versicherungsbeiträge in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten geltend gemacht werden.

Fahrtkosten zur Arbeitsstelle können vom 1. Kilometer an geltend gemacht werden und zwar zu 0,30€ pro Arbeitstag und Entfernungskilometer. Bei Fahrten, die nicht mit dem eigenen oder einem zur Nutzung überlassenen Pkw erfolgen, können maximal 4.500€ jährlich berücksichtigt werden.

Beispiel: Beträgt die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort 50 km und wird an 200 Tagen im Jahr gearbeitet, kann ein Betrag von 3.000€ von der Steuer abgesetzt werden.

An wen kann ich mich mit Fragen zur Besteuerung wenden?

Auskünfte erhalten Sie beim Steuer- bzw. Finanzamt Ihres Wohnorts und bei den örtlichen Finanzämtern in Deutschland:

Finanzamt Friedrichshafen

Ehlersstr. 13
 D-88046 Friedrichshafen
 Tel. +49 (0)7541 706 0
 Fax +49 (0)7541 706 111
 poststelle@fa-friedrichshafen.bwl.de
 www.fa-friedrichshafen.de

Finanzamt Singen

Alpenstr. 9
 D-78224 Singen
 Tel. +49 (0)7731 823 0
 Fax +49 (0)7731 823 650
 poststelle@fa-singen.bwl.de
 www.fa-singen.de

Finanzamt Konstanz

Byk-Gulden-Str. 2a
 D-78467 Konstanz
 Tel. +49 (0)7531 289 0
 Fax +49 (0)7531 289 312
 poststelle@fa-konstanz.bwl.de
 www.fa-konstanz.de

Finanzamt Überlingen

Mühlenstr. 28
 D-88662 Überlingen
 Tel. +49 (0)7551 836 0
 Fax +49 (0)7551 836 299
 poststelle@fa-ueberlingen.bwl.de
 www.fa-ueberlingen.de

Finanzamt Ravensburg

Broner Platz 12
 D-88250 Weingarten
 Tel. +49 (0)751 403 0
 Fax +49 (0)751 403 303
 poststelle@fa-ravensburg.bwl.de
 www.fa-ravensburg.de

Finanzamt Wangen

Lindauerstr. 37
 D-88239 Wangen
 Tel. +49 (0)7522 71 0
 Fax +49 (0)7522 71 4000
 poststelle@fa-wangen.bwl.de
 www.fa-wangen.de

Finanzamt Lindau

Brettermarkt 4
 D-88131 Lindau
 Tel. +49 (0)8382 916 0
 Fax +49 (0)8382 916 -100
 poststelle@fa-li.bayern.de
 www.finanzamt-lindau.de

Allgemeine Informationen zum Thema Steuern finden Sie auch unter www.bundesfinanzministerium.de im Internet.